

Anwendung

Das Preisblatt Bewilligung von Produktionsanlagen gilt für alle Kunden, welche eine Produktionsanlage von elektrischer Energie an das Verteilnetz der AEK Energie AG (AEK) anschliessen wollen.

Bemerkung

Der Produzent bezahlt kein Netznutzungsentgelt für die eingespeiste Energie ins AEK-Verteilnetz. Deshalb stellt AEK die zusätzlichen Aufwände für die Prüfung und Bewilligung des Anschlussgesuches sowie für die Abnahme der Anlage dem Produzenten in Rechnung. Dies entspricht dem Grundsatz der AEK, die Kosten diskriminierungsfrei und verursachergerecht zu verrechnen.

Was beinhaltet das Preiselement Pauschale Bewilligung von Produktionsanlagen?

- I **Prüfung des Anschlussgesuches:** AEK prüft, ob die technischen Bedingungen einen problemlosen Anschluss Ihrer Produktionsanlage an das bestehende Verteilnetz erlauben und regelt die vertraglichen Bestimmungen sowie die Vergütung der produzierten Energie.

Preise für die Bewilligung von Produktionsanlagen

Preiselement	Kosten CHF exkl. MwSt.
Pauschale Bewilligung von Produktionsanlagen: für alle neuen Produktionsanlagen am AEK-Netz.	440.00
Zusätze:	
I Allfällige Netzberechnung und Netzplanungen werden auf Wunsch in verschiedenen Varianten ausgearbeitet und offeriert;	nach Aufwand
I Nötige Messungen vor Ort für die Netzplanungen und/oder bei der Inbetriebnahme der Produktionsanlage zur Berechnung und/oder Sicherstellung der Spannungsqualität.	nach Aufwand
Abnahmebeglaubigung: Anlagen, mit frei handelbarem Herkunftsnachweis (HKN), mit Einmalvergütungen, oder mit einer EVS-Anmeldung, müssen im Auftrag von Pronovo (www.pronovo.ch) beglaubigt werden. Die Beglaubigung muss vor Ort vorgenommen werden; bis zu einer Leistung ≤ 30 kVA durch AEK oder einen Auditor, >30 kVA durch einen Auditor. Die Beglaubigung der AEK wird durch die Securon AG (Mitglied der AEK-Gruppe) durchgeführt. Danach erhalten Sie dafür eine Rechnung von der Securon AG. Die Beglaubigung geht an die Pronovo.	203.70

Konditionen

Die Preise für die Bewilligung von Produktionsanlagen werden dem Anlageeigentümer offeriert. AEK prüft das Anschlussgesuch nach der schriftlichen Zusage des Anlageeigentümers zur Offerte.

Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. AEK kann Akonto-Zahlungen verlangen. Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins (gemäss Art. 104 OR) berechnet.

Die Aufwendungen der AEK werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn die geplante Anlage nicht gebaut, das Anschlussgesuch von AEK aus technischen Gründen nicht bewilligt werden kann oder der Anlageeigentümer mit den Bedingungen und Massnahmen zum Anschluss der Produktionsanlage ans AEK-Verteilnetz nicht einverstanden ist.

Allgemeines

Ergänzende Grundlagen für den Betrieb und Anschluss der Produktionsanlagen sind die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) - für die Nutzung des AEK-Netzes durch den Endverbraucher und - für den Anschluss an das AEK-Netz. Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen der Netzbetreiber BE/JU/SO.



AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3
4502 Solothurn
Telefon 032 624 88 88
www.aek.ch
info@aekonyx.ch